



THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 15:52

12615/2024

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3609
zu Drs. 7/9426/9482

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

- Ausschließlich per E-Mail -
Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
08.05.2024

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU | Drs. 7/9426)

Sowie

Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (Antrag der Fraktion der CDU | Drs. 7/9482)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und der Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Vorangestellt muss betont werden, dass wir die Strukturen zur Ehrenamtsförderung in Thüringen für sehr wichtig erachten. Die Aufnahme der Ehrenamtsförderung als Staatsziel in die Landesverfassung wurde durch uns bereits vor ca. acht Jahren eingefordert und in das Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung eingebracht. Zusätzlich forderten wir gesetzliche Rahmenbedingungen und eine Landesstrategie. Insofern ist ein Ehrenamtsgesetz, das wir dem Grunde nach begrüßen, nur ein Baustein auf dem Weg zu einer gelingenden und zukunftsfesten Ehrenamtsförderung in Thüringen.

Zu Artikel 1 - Thüringer Ehrenamtsgesetz

In § 1 (3) wurden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften benannt, welche das Engagement fördern sollen. Nicht benannt sind weitere Institutionen wie die Wohlfahrtsverbände, die Ehrenamtsstiftung, die Freiwilligenagenturen oder die neu gegründete lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen), die diese Aufgabe ebenfalls übernehmen. Kritisch anzumerken ist in Absatz 4 die Absicht einer "flächendeckenden Absicherung der öffentlichen Daseinsfürsorge" durch die Ergänzung des Ehrenamtes.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 sind ungenau, vor allem in Hinblick auf Organisationsformen. In der Praxis benötigen immer mehr Initiativen, die anlassbezogen und ohne eine Rechtsform aktiv werden, ebenfalls Unterstützung. Die Fokussierung in der Ehrenamtsförderung auf das Vorhandensein einer Rechtsform (meist e.V.) ist in der Praxis wenig praktikabel, da es für Engagierte oft einfacher ist, zunächst in einer Initiative zu starten, bevor z.B. ein Verein gegründet wird. Es ist aber ebenfalls Qualifizierung, Anerkennung und die nötigen Förderungen dafür notwendig. Diese Initiativen wären ausgeschlossen. Das formale Engagement nimmt schleichend ab (in einigen Bereichen und Gegenden ist ein Vereinssterben zu erkennen), das informelle Engagement hingegen nimmt zu. Des Weiteren ist wichtig, die Symbiose von Haupt- und Ehrenamt weiterhin zu ermöglichen und zu fördern, dabei braucht es Professionalisierungsmöglichkeiten auf beiden Seiten. In dem Bereich, in dem Hauptamt und Ehrenamt aufeinandertreffen und z.B. Dorffeste von einer hauptamtlich geführten Organisation koordiniert werden, besteht die Gefahr, allein aufgrund der Schnittstelle aus der Ehrenamtsförderung herauszufallen.

Die in § 4 beschriebene Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit insgesamt 3,5 Mio. Euro kann aus unserer Sicht nur ein Mindestmaß sein. Die Ehrenamtsstiftung hat bislang zwei Haushaltstitel im Landeshaushalt des TMASGFF, zu einem beachtlichen Teil werden diese Mittel an die Organisationen und Verbände nach Antragstellung weitergeleitet. Es ist die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit notwendig, dass die LIGA-Verbände auch weiterhin auf dem bisherigen Weg Mittel beantragen und abrufen können. Es ist zu befürchten, dass das gesamte bisherige Fördermittelwesen durch das in § 5 benannte Landesprogramm für die Wohlfahrtsverbände und deren Leistungserbringer nicht mehr nutzbar ist.

Das in § 5 dargestellte Landesprogramm ist aus unserer Sicht eine Konkurrenz zu den bestehenden Projekten und Programmen der Ehrenamtsstiftung. Es ist eine Klarstellung, mit welchem Fokus die Programme ausgerichtet werden und warum diese die bestehenden ablösen, nötig. Zudem ist in § 5 (2) aufgefallen, dass viele wichtige soziale Bereiche (z.B. die Inklusion, Jugend und Migration) nicht benannt sind. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe und der Selbsthilfe ist es wichtig, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung ein Ehrenamt vollumfänglich ausführen und dazu bei Bedarf Anspruch auf Assistenz haben. Dies fehlt im Ehrenamtsgesetz der CDU.

Des Weiteren werden die Freiwilligenagenturen (die z.T. auch in Trägerschaft von LIGA-Verbänden oder Mitgliedsorganisationen sind) nicht benannt. Dies trägt der Tatsache, dass sich beim Engagementtag am 8. September 2023 die lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der

Freiwilligenagenturen) als ein wichtiger Baustein in der Engagementlandschaft gegründet hat, keinerlei Rechnung.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Interessensvertretung für das Ehrenamt auf Landesebene bei dem / der bereits bestehenden Bürgerbeauftragten des Landes zu verorten, können wir kaum nachvollziehen. Um die Bedeutung der Funktion darzustellen, muss die Position der Interessensvertretung für das Ehrenamt in der Staatskanzlei angesiedelt sein. Es ist zudem wichtig, die kommunalen Ehrenamtsbeauftragten als wichtige Ansprechpersonen zu stärken, damit sie den Fokus vollständig auf das Ehrenamt richten und nicht als eine von mehreren Beauftragtenfunktionen nur teilweise ausführen können. Das jährliche Berichtswesen zur Situation des Ehrenamts im Freistaat mit einer gezielten Fokuslegung können wir nachvollziehen, jedoch sollte diese Vorgabe in einer Landesstrategie erfasst werden.

Die in § 7 benannte Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch geben wir zu bedenken, dass bereits ein umfangreiches Portfolio von Weiterbildungsmöglichkeiten besteht. Aus unserer Sicht ist ein weiterer Ausbau neuer Angebote nicht notwendig. Vielmehr regen wir an, die bereits vor zehn Jahren mit der Ehrenamtsstiftung entwickelten Ansätze zu einem Bildungsnetz für Ehrenamtsqualifizierung wieder aufzubauen und erfolgreich auszugestalten.

Im Bereich der Härtefallregelung in § 9 werden Vereine, Initiativen und Institutionen genannt, die eine Bedeutung für ein ehrenamtliches Engagement haben sollen. Nähere Ausführungen gibt es nicht, womit diese Regelung sehr unspezifisch bleibt. Es ist unklar, wer einen Härtefallantrag stellen darf und wie hoch dieser ausfallen könnte.

Die Regelung in § 10 zum Unfallschutz und zu Gesundheitsschäden für Ehrenamtliche besteht bereits über die Ehrenamtsstiftung, dies muss berücksichtigt werden. Diese besteht bei – soweit vorhandenen - Ehrenamtsvereinbarungen. Jedoch haben aktuelle Fälle gezeigt, dass es eine Haftpflicht–Absicherung braucht.

Die in § 11 benannte Ehrenamtskarte gibt es seit vielen Jahren in Thüringen. Der Paragraph erweckt den Eindruck, als sei das Vorhaben neu, was mitnichten so ist. Vielmehr ist es wichtig, das Angebot für die Leistungen durch die Ehrenamtskarte reichhaltig zu halten und zu vermeiden, dass in bestimmten Regionen des Freistaats diese Leistungen attraktiver ausfallen als in anderen Regionen. Allerdings sind an die Ehrenamtskarte hohe Bedingungen geknüpft. Es wäre für die Engagierten ein Entgegenkommen, wenn diese Anforderungen herabgesetzt und praktikabler gestaltet werden.

Im § 12 ist ein(e) Landesbeauftragte(r) für das Ehrenamt aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtsstiftung und den bestehenden Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist dabei besonders hervorzuheben. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese kommunalen Ehrenamtsbeauftragten noch weitere Beauftragtenfunktionen in ihrer Person vereinen und das Ehrenamt zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Ein Mindestmaß an Stundenvolumen, ein klares Rollenbild und das angemessene Selbstverständnis im Zusammenspiel mit den genannten Akteuren*innen ist daher zwingend erforderlich. Die

Unterstützung und Beratung durch den / die Ehrenamtsbeauftragte(n) und auch im Zusammenspiel mit dem /der Bürgerbeauftragten halten wir vernachlässigbar, da es bereits genug Unterstützung und Beratungsmöglichkeiten gibt. Vielmehr sollte der / die Landesbeauftragte die Landesregierung intensiv beraten und darauf hinwirken, dass eine seit circa zwei Jahren in Erarbeitung befindliche Landesstrategie für das Ehrenamt verabschiedet und umgesetzt wird. Diese Landesstrategie ist aus unserer Sicht die wichtige und notwendige dritte Säule nach dem Verfassungsrang und Ehrenamtsgesetz. Mit einer Landesstrategie, die es bereits in acht Bundesländern gibt, und einer Bundesstrategie, die laut Koalitionsvertrag auf Bundesebene für diese Legislatur angekündigt ist, wird der Stellenwert des Ehrenamts in der Landesregierung erst mit Leben gefüllt. Ein zwingend erforderliches regelmäßiges Monitoring und Berichtswesen, kann in der Verantwortung der / des Landesbeauftragten liegen.

In § 13 ist dieser jährliche Ehrenamtsbericht der Landesregierung benannt, dies begrüßen wir, legen aber Wert auf die Zusammenarbeit mit dem / der möglichen Landesbeauftragten, den Verbänden und Akteuren*innen der Ehrenamtsförderung in Thüringen. Aus unserer Sicht ist zu klären, wie und durch wen die Datenerhebung für diesen jährlichen Bericht zu erfolgen hat. Die Ehrenamtsagenturen dürfen mit diesem bürokratischen Aufwand nicht belastet werden. Uns ist wichtig, dass der Bericht nicht nur eine statistische Erhebung beinhaltet, sondern die aktuelle Situation des Ehrenamtes thüringenweit deskriptiv erfasst.

Die in § 14 benannte Evaluierung braucht es aus unserer Sicht unbedingt.

Allgemeine Bewertung

*Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Bildung haben im Ehrenamt eine große Bedeutung. So leisten gerade in den ländlichen Räumen vereinsgebundene und nicht-vereinsgebundene Organisationen eine hervorragende, wertvolle Arbeit. Sie organisieren in den bestehenden Begegnungsstätten zahlreiche kulturelle Höhepunkte für die Bewohner*innen, gestalten Feste und Feiern, setzen sich für nachbarschaftliche Hilfe ein, erstellen umfangreiche Vortragsreihen u.a. zur Erhaltung der Gesundheit oder nützliche Verbrauchertipps und unterhalten gute Kontakte zu den Kommunalpolitiker*innen. Dadurch haben sie die Möglichkeit der kurzen Wege, wenn es um die Verbesserung der Lebenslage für die Einwohner*innen geht. Da sich viele der Bewohner*innen in den Begegnungsstätten und Mehrgenerationenhäusern als Teil der sozialräumlichen Infrastruktur treffen, sollten diese eine gesonderte Förderung erhalten. Sie bilden mit ihren vielfältigen Angeboten eine Stätte für Kommunikation, einen Treffpunkt für Gemeinschaft, tragen zur Verhinderung der Vereinsamung bei, fördern das soziale Miteinander und halten das gesellschaftliche Leben allgemein am Laufen. Die Bewirtschaftung erfolgt in vielen Fällen ehrenamtlich und ist mit einem hohen Maß an Engagement verbunden; oft mehrmals die Woche. Hier sollte eine kleine gesicherte Vergütung, zumindest aber eine auskömmliche, selbstkostendeckende Aufwandsentschädigung unbürokratisch erfolgen.*

*Zahlreiche Fördervereine engagieren sich ehrenamtlich um die Belange und das Wohlergehen der Nutznießer*innen und tragen so zur Verbesserung der Lebensumstände bei. Für die Umsetzung konkreter Ziele sind diese auf Spenden angewiesen. Deshalb sollten eine kontinuierliche Förderung und Unterstützung auch für diese Vereine im Gesetz verankert sein. Auch das ehrenamtliche (ad-hoc) Engagement jeder / jedes Einzelnen (Flüchtlingshilfe,*

Fluthilfe, Pandemiehilfe) muss Wertschätzung und Förderung erfahren, was nicht zuletzt die Attraktivität eines Ehrenamts erhöht.

In den vergangenen Jahren kam es häufig zu gewaltsamen Übergriffen auf ehrenamtlich Engagierte. Deshalb muss diesen Personen ausreichender Schutz garantiert sein.

Um Planungssicherheit zu ermöglichen und um der Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden, setzen wir uns dafür ein, diese wichtigen Bereiche in einer institutionellen Förderung zu verankern. In der Vergangenheit kam es sehr oft dazu, dass diese Sicherheit und Verlässlichkeit nicht gegeben waren, da die Auszahlung beantragter Mittel zur Ehrenamtsförderung erst sehr spät erfolgte. Es kann nicht sein, dass zahlreiche Landkreise erst in der zweiten Jahreshälfte Ehrenamtsmittel weiterreichen. Die bestehenden Strukturen wie bspw. der Ehrenamtsstiftung müssen dafür ausgebaut und nicht ein zusätzliches Landesprogramm mit neuen Vorgaben geschaffen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Schulgesetz ist aktuell novelliert worden. Insofern müsste eine erneute Änderung erfolgen. Die inhaltliche Beschreibung begrüßen wir aber dem Grunde nach. Allerdings gibt es bereits an vielen Schulen solche Ausführungen zum Ehrenamt in Zeugnissen während des Schuljahrs. Wichtiger ist es, die Ressourcen dafür zu schaffen, dass Schüler*innen ein Ehrenamt neben dem Schulbesuch überhaupt ausüben können.

Zu Artikel 6 - Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. gehört zu den Destinatären, die nach dem Thüringer Glücksspielgesetz durch LOTTO-Mittel aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und des 10-Euro-Rubbelloses Grünes Herz unterstützt werden. Diese von der Thüringer Staatslotterie überwiesenen LOTTO-Mittel werden zu 100 % zur Erfüllung der Spitzenverbandsaufgaben an die LIGA-Verbände weitergeleitet. Die LIGA-Verbände beraten sowohl die Dienste und Einrichtungen vor Ort und begleiten sie. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und die Interessen der Menschen, die die Angebote in Anspruch nehmen auf Landesebene gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren Akteur*innen. Damit tragen die LIGA-Verbände unmittelbar dazu bei, die soziale Infrastruktur in Thüringen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Über 85.000 Menschen sind hauptberuflich in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen beschäftigt. Die Spitzenverbände bieten auch Menschen Beschäftigung, für die der „normale“ Arbeitsmarkt eine zu große Herausforderung wäre, zusätzlich realisieren sie Integrationsarbeit. In Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sind ca. 8.500 Menschen beschäftigt.

Das System der sozialen Infrastruktur sichert gleichzeitig den sozialen Frieden. Aufgabe der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist es, in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen die Interessen ihrer Klient*innen einerseits und die von gesellschaftlich Benachteiligten andererseits in Anwaltsfunktion zu vertreten und wahrzunehmen.

Die Verbände und die LIGA sind auf Landesebene in zahlreichen Gremien vertreten, die sich unter anderem den Themen Arbeits- und Fachkräftesicherung widmen. Sie setzen sich für eine koordinierte berufliche Orientierung, eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Anwerbung, Aufnahme und Begleitung von Personal aus dem Ausland ein. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit in Thüringen sowie ein Entgegenwirken des Fachkräftemangels.

Neben der Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen sowohl für den Thüringer Landtag als auch für die Ministerien gehört die Teilnahme der LIGA an mündlichen Anhörungen zur Lobbyarbeit im Interesse der leistungsberechtigten Personen sowie Organisationen, Einrichtungen und Dienste der sozialen Infrastruktur. In diesem Rahmen werden die LIGA-Positionen an bspw. Gesetzesänderungen, Verordnungen oder neuen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorgetragen. In diesem Zusammenhang setzt sich die LIGA immens für Entbürokratisierung, Digitalisierung, Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen und Entlastung der Unternehmen der sozialen Wirtschaft ein. Ihre Positionen vertritt die LIGA ebenso bei Podiumsdiskussionen und im Rahmen von Grußworten bei unterschiedlichen Veranstaltungen.

In den Verbänden, Diensten und Einrichtungen engagieren sich knapp zehntausend Menschen ehrenamtlich und freiwillig – von Selbsthilfegruppen über (Bürger)Initiativen, Freiwilligendienste bis hin zu ehrenamtlichen Gremien innerhalb der Verbände. Um eine funktionierende Infrastruktur für Angebot und Nachfrage einzurichten, unterstützen die Spitzenverbände bereits jetzt die Etablierung von Freiwilligenagenturen und Bürgerstiftungen. Hierbei arbeiten die Verbände eng mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung zusammen, etablieren und unterstützen Projekte in der Gemeinwesenarbeit, dem Thüringenjahr oder der Sozialgenossenschaften.

In den Wohlfahrtsverbänden sind eine Vielzahl von Trägern sozialer Einrichtungen organisiert, in der in Geschäftsführungen, Vorständen und Aufsichtsgremien eine große Anzahl von Bürger*innen ehrenamtlich Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander in Thüringen tragen. Dieses Engagement gilt es durch die Förderung einer subsidiären Zivilgesellschaft zu stärken. Die Freie Wohlfahrtspflege ist ein wichtiger Motor bürgerschaftlichen Engagements.

Die Unterstützung der Spitzenverbandlichen Aufgaben ist eine gute und notwendige Investition in die Sicherung und Weiterentwicklung des Sozialen in Thüringen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege spielen im Rahmen ihrer Spitzenverbandsaufgaben eine wichtige Rolle als Sozialanwälte und Politikberater. Durch die Mitwirkung in zahlreichen Landesgremien werden verlässlich und kompetent wichtige Impulse gesetzt. Zur Unterstützung der Landesregierung werden gemeinsam Rahmenkonzeptionen und Mustervereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Qualitäts- und Leistungsstandards entwickelt. Die Verbände koordinieren den Prozess der Qualitätsentwicklung und –sicherung in allen Arbeitsfeldern und Fachbereichen. Hierfür wird auf der LIGA-Ebene eine umfangreiche Arbeits- bzw. Abstimmungsstruktur vorgehalten, die von den Mitgliedsverbänden personell abgesichert wird. Um diesen zusätzlichen Personalbedarf abzufedern, sind die Lottomittel unverzichtbar. Für ihre Mitgliedsverbände auf Kreis- und Ortsebene und die mehr als 3.000 Einrichtungen und Dienste sichern die Verbände den Transfer von Informationen, koordinieren soziale Arbeit und übernehmen die fachliche Beratung und Anleitung. Sie führen Verhandlungen mit dem Land über Rahmenverträge, Vergütungen, Entgelte und Kostensätze sozialer Dienste. Mit Konzepten und Modellvorhaben in allen sozialen Tätigkeitsfeldern unterstützen die Landesverbände ihre Mitgliedsverbände sowie die Einrichtungen und Dienste bei deren Aufgabenumsetzung. Sie unterstützen z.B. Personalentwicklung und Personalmanagement und gewährleisten eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit.

Für die notwendigen Spitzenverbandstätigkeiten der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und ihrer Mitgliedsverbände bildet die Bereitstellung der Lottomittel die entscheidende Daseins- und Arbeitsvoraussetzung. Insbesondere für die zusätzlichen in direkter Verbindung zu den beschriebenen Spitzenverbandsaufgaben stehenden Personalaufwendungen sind die Lottomittel unabdingbar. Ohne diese Hilfestellung wäre die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben nicht möglich.

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und die darin zusammenarbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene begrüßen und befürworten es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege stärker an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien zu beteiligen und den Mindestdeckel in § 9 Abs. 1 ThürGlÜG auf 5,55 Mio. Euro festzulegen. Die Verwendung der Erträge ist in § 9 ThürGlÜG geregelt.

Aus Sicht der LIGA-Mitgliedsverbände ist neben der Planbarkeit der Einnahmen auch die Sicherstellung einer Dynamisierung der Forderung sehr wichtig. Die Notwendigkeit einer Dynamisierung der Destinatärmittel sind sowohl in den Tarifentwicklungen der Verbände, der allgemeinen Teuerungsrate sowie in der Aufrechterhaltung des Förderniveaus der LIGA-Verbände begründet.

Laut Gesetzesbegründung soll die Erhöhung sowohl des Mindestbetrages als auch des Maximalbetrages der Zuwendung nach § 9 Abs. 1 ThürGlÜG an den LIGA der Freien Wohlfahrtspflege e. V. an die Voraussetzung des Abschlusses von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) – zugunsten der Unterstützung

von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts – verknüpft werden. Diese Voraussetzung lehnen wir ab.

Begründet wird die Ablehnung mit unnötiger Bürokratie, der Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist mit Zielvereinbarungen nicht zu vereinen und lässt sich nicht einfach „abrechnen“. Leistungen an und mit Menschen sind mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall nicht im Sinne einer Verwertungslogik bzw. Wirkungskontrolle abrechenbar. Auch ist das Ehrenamt, die Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in den Verbänden auf verschiedenen Ebenen verankert und Bestandteil der regulären Verbandsarbeit. Unbenommen davon sind auch die Personalkosten der LIGA-Verbänden in den letzten Jahren stark gestiegen und eine Erhöhung der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG dringend notwendig.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) erlässlich, da der Gesetzgeber im Jahr 2020 umfangreiche Vorgaben für die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär verausgabten Mittel erlassen hat. Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen würde zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten führen. Die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. verausgabten Mittel erfolgt selbstverständlich entsprechend den Bestimmungen zur Verwendungsnachweisprüfung nach § 9 Abs. 3 ThürGlüG, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2020, Seiten 888 – 891. Die Verwendungsnachweisführung wird ggü. der Thüringer Staatslotterie fristgerecht geführt.

Zu Artikel 9 - Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Zu beachten ist, dass es durch dieses Gesetz nicht zu einer Umverteilung der Mittel aus anderen Bereichen (z.B. Migration) kommt.

Zu Artikel 10 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist zu begrüßen, allerdings sind gleichzeitig die notwendigen Haushaltsmittel in einem bereits beschlossenen Landeshaushalt 2025 bereitzustellen, um eine Refinanzierungslücke zu verhindern, wo bereits verlässliche Finanzierungsströme wie über die Thüringer Ehrenamtsstiftung an die Verbände aktuell auszuhebeln.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer